

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Uwe Wellmann wechselt zu BEITEN BURKHARDT



Uwe Wellmann

Die internationale Wirtschaftskanzlei **BEITEN BURKHARDT** verstärkt sich kurz vor dem Jahreswechsel mit **Uwe Wellmann**

um einen ausgewiesenen Kartell- und Wettbewerbsrechtler. Er kommt von **Jacobsen Rechtsanwälte**, wo er bereits seit 2001 Partner ist, und steigt bei **BEITEN BURKHARDT** als Partner in Berlin ein.

Wellmann berät nationale und internationale Unternehmen umfassend im Kartellrecht. Zu seiner Tätigkeit gehört die Planung und Durchführung deutscher und europäischer Fusionskontrollverfahren, einschließlich der Überprüfung

und Koordinierung von Anmeldepflichten weltweit. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Begleitung und Verteidigung in Bußgeldverfahren vor Kartellbehörden und Gerichten. Darüber hinaus berät und vertritt er Mandanten in Kartellverwaltungsverfahren, wie beispielsweise zur hochaktuellen Thematik „Entflechtung von Joint Ventures“. Über besondere Marktkenntnisse verfügt er in den Bereichen Energie, Gesundheitswesen, Chemie und Baustoffe. Der 45-jährige Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz hat zudem

langjährige Erfahrung in der hochwertigen Konsumgüterindustrie und ist Spezialist für Kosmetikrecht.

Mit dem Zugang umfasst die Praxisgruppe Kartellrecht von **BEITEN BURKHARDT** in Deutschland und Brüssel insgesamt zehn Rechtsanwälte. Weiteres Wachstum ist laut **BEITEN BURKHARDT** (www.bblaw.com) bereits mit einem Zugang auf Associate-Ebene im Münchener Büro sowie dem Ausbau des Standortes Berlin um den neuen Partner Wellmann konkret geplant. (al)

eco-Vorstand Oliver Süme zum EuroISPA-Präsidenten gewählt

Der Dachverband der europäischen Providerverbände **EuroISPA** mit Sitz in Brüssel hat einen neuen Präsidenten. Die Mitgliederverbände haben in der vergangenen Woche einstimmig Oliver Süme in das Amt gewählt. Der 44-jährige Rechtsanwalt ist stellvertretender Vorstandsvorsit-

zender von **eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V.** Er wird ab Januar 2014 die Führung des größten Providerverbandes der Welt übernehmen. „Ich freue mich auf meine Aufgaben und werde mich in Brüssel und auf internationaler Ebene weiter für die Interessen der eu-

ropäischen Provider einsetzen. Die Infrastruktur der Provider ist grundlegend für die Wirtschaft und die Bürger Europas. Sie kann nur in einem freien Internet und auf Basis eines verlässlichen Rechtsrahmens weiterhin sicher und stabil betrieben werden. Die Leistungsfähigkeit der Provider ist der Garant für die Zukunftsfähigkeit der Informationsgesellschaft und des digitalen Marktes“, erklärt Süme. **EuroISPA** (www.euroispa.org) vertritt die Interessen von mehr als 1800



Oliver Süme

europäischen Providern und zählt über sein Industrieforum auch Unternehmen wie Google, Amazon, eBay und Facebook zu seinen Mitgliedern. (al)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
BGH schafft Sicherheit für E-Lernplattformen	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 49 NEUE TITEL GESCHÜTZT	4-7
IMPRESSUM	7

Die 49 neuen Titel dieser Woche

101 mal Bochum

101 mal Duisburg

101 mal Essen

101 mal Ruhrgebiet

101 mal Sauerland

B

Bärenstarke Rätsel

C

CARGO

D

Das Drehbuch-Tool Enneagramm 2.0

der Zeugwart

DermaBulletin

Die 30-Minuten-Küche (HT)

Die Hartmanns - eine Großfamilie auf Achse

Die richtigen Entscheidungen

in der zweiten Lebenshälfte

E

Ein Dreier zu zweit

F

Fahr-Simulator

G

GKV - Experten im Gespräch

GKV - Politik im Gespräch

GKV live

GKV live - Experten im Gespräch

GKV live - Politik im Gespräch

Glühwürmchen Gustav

Großbritannien von oben

Gut essen, lange leben

I

Ihr Urteil, bitte!

Ist das wirklich wahr?

K

Kommissarin Heller - Der Beutegänger

KRAFTHAND Truck

M

Mystery of Neuschwanstein

O

Olaf verbessert die Welt! Die Schubert-Liveshow

P

Promis privat - Das süße Leben der Stars

S

Script Tool - Enneagramm 2.0

Seilbahn-Simulator

Spielzeit fürs Gehirn

T

Tattoo Kulture

terra x: F-wie Fälschung „Meister“werke mit Christian Berkel

terra x: F-wie Fälschung Blütenträume mit Christian Berkel

Ticket to Love

Transport Simulator

U

Ultracharts

Ultra Charts

W

Wer sich bewegt, lebt länger

Westside Wash - Waschen, tunen, föhnen

Z

Zeit für Helden - Und was machst du?

Zeugwart

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

17.12.2013, Woche 51, Nr. 1154

Anzeigenschluss: 13.12.2013, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

07.01.2014, Woche 02, Nr. 1155

Anzeigenschluss: 03.01.2014, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

BGH schafft mehr Rechtssicherheit für E-Lernplattformen

Der für das Urheberrecht zuständige **I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs** hat mit einem jetzt veröffentlichten Urteil definiert, in welchem Umfang Hochschulen ihren Studenten urheberrechtlich geschützte Werke im Intranet zugänglich machen dürfen.

So dürfe eine Universität den Teilnehmern einer Lehrveranstaltung nur dann Teile eines urheberrechtlich geschützten Werkes auf einer elektronischen Lernplattform zur Verfügung stellen, wenn diese Teile höchstens 12% des Gesamtwerks und nicht mehr als 100 Seiten ausmachen und der Rechtsinhaber der Universität keine angemessene Lizenz für die Nutzung angeboten habe.

Der Kläger ist in diesem Fall der geisteswissenschaftlich orientierte **Alfred Kröner Verlag** mit Sitz in Stuttgart. Beklagte ist die **Fernuniversität in Hagen**, die ihren

mehr als 4.000 Studierenden 14 vollständige Beiträge mit insgesamt 91 Seiten des 528 Textseiten umfassenden Buches „Meilensteine der Psychologie“ auf einer elektronischen Lernplattform als PDF-Datei zum Lesen, Ausdrucken und Abspeichern zur Verfügung gestellt hatte. Ein Angebot des Kröner Verlages zum Abschluss eines Lizenzvertrages lehnte die Universität ab.

Das Oberlandesgericht Stuttgart hatte der Klage stattgegeben. Der Bundesgerichtshof hob das Berufungsurteil nun auf. Nach Ansicht der Karlsruher Richter sind unter „kleinen“ Teilen eines Werkes entsprechend einem zwischen der Verwertungsgesellschaft Wort und den Bundesländern geschlossenen „Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für das Öffentlich-Zugänglich machen von Werken für Zwecke des Unterrichts an Schulen“,

der gleichfalls Sprachwerke betrifft, höchstens 12% des gesamten Werkes zu verstehen. Darüber hinaus sei eine - vom BGH mit 100 Seiten definierte - Höchstgrenze erforderlich, weil ansonsten ganze Bände eines mehrbändigen Werkes ohne Einwilligung des Urhebers öffentlich zugänglich gemacht werden dürften. Die beklagte Fernuniversität habe demnach grundsätzlich bis zu 63 Seiten des Werkes „Meilensteine der Psychologie“ auf der Lernplattform einstellen dürfen. Das Einstellen der Beiträge habe - so der BGH - auch der Veranschaulichung im Unterricht gedient.

Dem stehe, anders als das Berufungsgericht gemeint habe, nicht entgegen, dass sie den Unterrichtsstoff nicht nur verdeutlicht, sondern auch ergänzt hätten. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts erlaube die Schrankenregelung des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG auch

nicht nur ein Bereithalten kleiner Teile eines Werkes zum Lesen am Bildschirm. Vielmehr gestatte sie deren Zugänglichmachen auch dann, wenn Unterrichtsteilnehmern dadurch ein Ausdrucken und Abspeichern der Texte ermöglicht werde.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist ein Zugänglichmachen allerdings nicht geboten im Sinne von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG, wenn der Rechtsinhaber der Hochschule eine angemessene Lizenz für die fragliche Nutzung angeboten hat. Der Bundesgerichtshof hat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das nun die Angemessenheit des Lizenzangebots des Klägers zu prüfen habe. (al)

**Bundesgerichtshof
Urteil vom 27.09.2013
AZ: I ZR 76/12**

Buchtip: Rechtshandbuch für die Live Entertainment-Wirtschaft

Das Geschäft mit öffentlichen Konzerten und sonstigen Veranstaltungen gehört zu den umsatzstärksten Bereichen der deutschen Entertainment-Märkte. Mit dem wirtschaftlichen Wachstum des Veranstaltungsmarkts haben auch dessen rechtliche Rahmenbedingungen an Bedeutung zugenommen. „Veranstaltungsrecht“, ein neues Praktikerhandbuch aus dem Verlag C.H.Beck, bietet eine umfassende

Analyse und einen systematischen Überblick über die zahlreichen Gesetzesregelungen, einschlägigen Gerichtsentscheidungen sowie die Rechtsliteratur zur Querschnittsmaterie Veranstaltungsrecht. Die Autoren des 400 Seiten-Werkes sind **RA Prof. Jens Michow**, Honorarprofessor an der Hochschule für Musik und Theater in München und Präsident und Geschäftsführer des Bundesverbands der



Veranstaltungswirtschaft e.V. (bdv) und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht **Dr. Johannes Ulbricht**, Justiziar des bdv. (al)

„Veranstaltungsrecht“ ist über den Buchhandel oder über **beck-shop.de** zu beziehen (ISBN 978-3-406-65191-5, Preis 89,00 EUR).

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Das Drehbuch-Tool Enneagramm 2.0 Script Tool - Enneagram 2.0

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Jens Becker,
Görschstraße 40, 13187 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Zeugwart der Zeugwart

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt Dr. Sebastian Knott,
Rathausplatz 1, 85049 Ingolstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ein Dreier zu zweit Promis privat - Das süße Leben der Stars

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSieben Sat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

101 mal Ruhrgebiet

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen einschließlich Zusätzen und Untertiteln, Schriftarten, Abkürzungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Internet.

**Schaefermeyer Rechtsanwälte Steuerberater,
Löwenstraße 13, 44135 Dortmund**

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die 30-Minuten-Küche (HT)

- Kuchen und süßes Gebäck (UT)
- Fisch und Meeresfrüchte (UT)
- Pizzas und pikantes Gebäck (UT)
- Kalte Köstlichkeiten (UT)
- Reis, Getreide und Hülsenfrüchte (UT)
- Frühstück und Brunch (UT)

Ist das wirklich wahr?

Gut essen, lange leben

Die richtigen Entscheidungen in der zweiten Lebenshälfte

Wer sich bewegt, lebt länger

Spielzeit fürs Gehirn

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Olaf verbessert die Welt!

Die Schubert-Liveshow

Kommissarin Heller - Der Beutegänger

Großbritannien von oben

terra x: F - wie Fälschung

„Meister“werke mit Christian Berkel

terra x: F - wie Fälschung

Blüenträume mit Christian Berkel

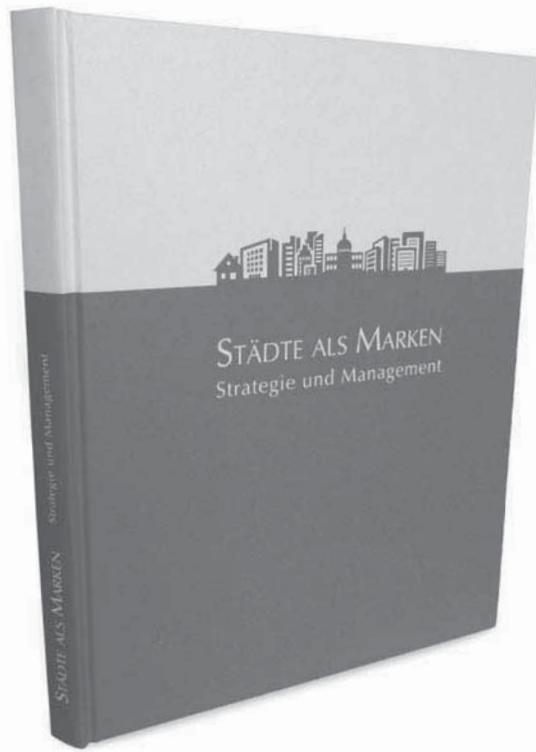
Ihr Urteil, bitte!

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

STÄDTE ALS MARKEN

Strategie und Management



Der Inhalt

- Grundlagen: Analyse, Strategie, Strukturen, Kommunikation, Evaluation
- Fallbeispiele: Verantwortliche aus 13 Städten schildern ihre Markenprozesse und Erfahrungen (darunter Hamburg, Berlin, Wien, Zürich, Münster, Fulda)
- Essenz: Neun Schritte zur starken Stadtmarke
- Service: Literatur, wichtige Institutionen

Thorsten Kausch, Peter Pirck und Peter Strahlendorf (Hrsg.)

Städte als Marken. Strategie und Management

220 Seiten, vierfarbig, 38,90 Euro

New Business Verlag, Hamburg

ISBN: 978-3-936182-45-3

Mit diesem Buch wird erstmals eine umfassende Praxis-Grundlage für die Markenführung bei Städten gelegt. Autoren aus Stadtmarketing, Beratung, Wissenschaft und Politik liefern nicht nur Ideen und Erfahrungen, sondern ein konsistentes Programm für das Management.

Es richtet sich vor allem an Praktiker aus dem Stadtmarketing sowie Verantwortliche aus Politik und Verwaltung.



Ja, ich bestelle



Exemplare **STÄDTE ALS MARKEN. Strategie und Management**
zum Preis von je € 39,80 zzgl. Versand.



Firma

Name, Vorname

Funktion

Straße

PLZ, Ort, Land

Telefon/Fax

E-Mail

Datum, Firmenstempel, Unterschrift

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Fahr-Simulator
Transport Simulator
CARGO
Mystery of Neuschwanstein
Seilbahn-Simulator**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**astragon Software GmbH,
Limitenstraße 64-78, 41236 Mönchengladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Bärenstarke Rätsel

jeweils in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und/oder graphische Darstellungen, auch als Untertitel für alle Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste und/oder Softwareprodukte sowie Internet.

**avocado rechtsanwälte,
Spichernstraße 75-77, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**Ultracharts
Ultra Charts**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Film und Fernsehen, Veranstaltungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Druckerzeugnisse, Hörfunk, sowie Merchandising-Produkte aller Art.

**Scheuermann Westerhoff Strittmatter Rechtsanwälte,
Ackerstraße 11, 10115 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ticket to Love

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen und Wortverbindungen für alle, auch elektronische Medien, insbesondere Fernsehen, Off- und/oder Online-(Abruf-)Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen sowie Hörfunk und Printmedien.

**Endemol Deutschland GmbH,
Am Coloneum 3-7, 50829 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DermaBulletin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**GlaxoSmithKline GmbH & Co. KG
- Geschäftsbereich Stiefel,
Prinzregentenplatz 9, 81675 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**101 mal Bochum
101 mal Essen
101 mal Duisburg
101 mal Sauerland**

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen einschließlich Zusätzen und Untertiteln, Schriftarten, Abkürzungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Internet.

**Schaefermeyer Rechtsanwälte Steuerberater,
Löwenstraße 13, 44135 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Glühwürmchen Gustav

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Schmidthals Blanck GbR,
Wilhelm-Raabe-Weg 25d, 21244 Buchholz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

KRAFTHAND Truck

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Krafthand Medien GmbH,
Walter-Schulz-Straße 1, 86825 Bad Wörishofen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Tattoo Kulture

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Redaktionsbüro Frank Weckert,
Hastener Straße 149, 42855 Remscheid**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Westside Wash - Waschen, tunen, föhnen Zeit für Helden - Und was machst du? Die Hartmanns - eine Großfamilie auf Achse

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir hiermit für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

GKV live GKV live - Experten im Gespräch GKV live - Politik im Gespräch GKV - Experten im Gespräch GKV - Politik im Gespräch

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, graphischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen für sämtliche Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse aller Art und Form, Ton-, Bild- und Bildtonträger jeder Art, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste, sonstige audiovisuelle elektronische und digitale Medien sowie Software, CD, DVD, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet. Der Schutz soll sich auch auf Einzel-, Unter- und Reihentitel sowie auf sinngemäße Titel beziehen und auf alle Sprachen erstrecken.

**VON ROHR Patentanwälte Partnerschaft,
Rüttenscheider Straße 62, 45130 Essen**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich

Der Titelschutz Anzeiger
mit Der Software Titel:

monatlich
Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2013 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 - 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	FAX:
	_____	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____